

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen
- Investitionsabzugsbetrag bei mehreren Betrieben
- Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen
- Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer
- Arbeitszimmer bei Zuweisung durch Arbeitgeber
- Details zum Mindestlohn
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe September 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
 sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen: Zurück auf Los

Der Bundesrat hat vor der Sommerpause unter anderem den Neuregelungen für die Steuerschuldnerschaft von Bauunternehmern und Gebäudereinigern zugestimmt. Dies führt vereinfacht ausgedrückt dazu, dass die vormalige Verwaltungsauffassung, die nun in das Gesetz eingeflossen ist, wieder gilt.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die seinerzeitige gesetzliche Regelung hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen einschränkend dahingehend ausgelegt, dass die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Auftraggeber (Leistungsempfänger) übergehen soll, wenn der Auftraggeber die an ihn erbrachte Bauleistung **seinerseits für Bauleistungen verwendet**. Die Finanzverwaltung hatte dagegen den Übergang der Steuerschuldnerschaft vom generellen Umfang der vom Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen abhängig gemacht (ermittelt anhand der Quote der Vorjahres-Umsätze), sich dann aber der Auffassung des BFH angeschlossen (lesen Sie hierzu die Mai- und Juli-Ausgaben unserer Mandanten-Info).

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Mit dem nun verabschiedeten sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz gilt **ab dem 1. 10. 2014** Folgendes:

- Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift dann, wenn der Auftraggeber (Leistungsempfänger) Unternehmer ist und nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt.
- Das nachhaltige Erbringen von Bauleistungen wird angenommen, wenn das Finanzamt dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung ausgestellt hat.
- Die Bescheinigung gilt maximal drei Jahre und kann nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Für die Erstellung der Bescheinigung soll sich die Finanzverwaltung an der von der Verwaltung anerkannten 10 %-Grenze (Bauleistungen des Vorjahres müssen mehr als 10 % des Weltumsatzes des Unternehmers ausmachen) orientieren.
- Für Gebäudereinigungsleistungen gelten dieselben Grundsätze.

Anmerkung: Leistungsempfänger und Bauunternehmer bzw. Gebäudereiniger müssen künftig nicht mehr untereinander klären, ob die Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt oder nicht. Die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung dürfte hier für Klarheit sorgen.

Hinweise: Für Umsätze, die zwischen dem 15. 2. 2014 und dem 30. 9. 2014 ausgeführt werden, gelten die in der Mai Ausgabe dieser Mandanten-Information dargestellten Grundsätze. Komplizierter wird es in Fällen, in denen der Leistungsempfänger für **vor dem 15. 2. 2014** erbrachte Bauleistungen nicht die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, sondern sich für eine Rückabwicklung entscheidet. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an.

Investitionsabzugsbetrag bei mehreren Betrieben

Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe, kann er in jedem einzelnen Betrieb einen Investitionsabzugsbetrag bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 € bilden.

Hintergrund: Unternehmer können seit 2007 für künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der künftigen Anschaffungskosten (Förderhöchstbetrag: 200.000 €) steuermindernd bilden. Bis zum Jahr 2006 gab es die sog. Ansparrücklage, die in vergleichbarer Weise einen steuermindernden Abzug ermöglichte, allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 154.000 €.

Streitfall: Ein Steuerberater unterhielt im Jahr 2003 in drei Städten jeweils ein Steuerberatungsbüro. In jedem seiner Büros machte er eine Ansparrücklage in Höhe des damaligen gesetzlichen Höchstbetrags von 154.000 € geltend. Das Finanzamt wollte diesen Höchstbetrag nur einmal gewähren und auf die drei Büros aufteilen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof gab dem Antrag des Steuerberaters auf Aussetzung der Vollziehung statt:

- Die Ansparrücklage kann in jedem einzelnen Betrieb des Unternehmers bis zu einem Höchstbetrag von 154.000 € gebildet werden. Sie wird also **betriebsbezogen** und daher bei mehreren Betrieben mehrmals gewährt. Die Ansparrücklage ist demnach nicht personenbezogen.
- Der Steuerberater besaß mehrere Betriebe. Denn jedes einzelne Steuerberatungsbüro in den drei Städten war selbständig: Jedes Büro hatte einen eigenen Mandantenstamm, eigene Kontoverbindungen, eigene Mietverträge und eigene Angestellte. Die Selbständigkeit eines Büros an einem anderen Standort ist dann zu bejahen, wenn die Büros nach einem Erwerb von verschiedenen Steuerberatern im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden können und damit für sich genommen lebensfähig sind.

Hinweise: Der Beschluss betraf zwar die bis zum Jahr 2006 geltende Rechtslage. Die Entscheidung ist jedoch auf den seit 2007 geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragbar, weil auch dieser dem Gesetz zufolge „je Betrieb“ geltend gemacht werden kann. Allerdings darf beim Investitionsabzugsbetrag für Einnahme-Überschussrechner der Gewinn jedes einzelnen Büros (Betriebs) die gesetzliche Gewinngrenze von 100.000 € nicht überschreiten. In gleicher Weise lässt sich das Urteil auch auf andere Freiberufler wie z. B. Architekten oder Anwälte übertragen, die in mehreren Städten eigene Büros unterhalten.

Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat kürzlich die Anforderungen an die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen im unternehmerischen Bereich näher erläutert.

Hintergrund: Kontoauszüge werden zunehmend digital von den Banken an ihre Kunden übermittelt. Viele Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Online-Banking sehen darüber hinaus die Übermittlung von Kontoauszugsdaten ausschließlich in elektronischer Form vor. Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originäre digitale Dokumente handelt.

Das BayLfSt stellt in diesem Zusammenhang klar:

- Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments **verstoßen gegen die Aufbewahrungspflichten**. Denn der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.
- Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

- Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das zum Einsatz kommende Datenverarbeitungsverfahren muss gewährleisten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können.
- Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremäßig sichergestellt sein, dass während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Anmerkung: Diese Grundsätze gelten nicht nur für Unternehmen. Auch Privatpersonen mit positiven Einkünften (insbesondere aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung) von mehr als 500.000 € im Jahr müssen sich hieran halten. Hier besteht allerdings eine Aufbewahrungsfrist von sechs, und nicht wie bei Unternehmen, von zehn Jahren.

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat seine Fragen-Antworten-Kataloge zur Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens ergänzt und damit eine weitere wichtige Ausnahme für betroffene Kapitalgesellschaften geschaffen.

Hintergrund: Ab dem 1. 1. 2015 sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete (dies sind neben Banken, Kreditinstituten und Versicherungen auch **Kapitalgesellschaften, die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter leisten**) verpflichtet, die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge zu ermitteln und in einem automationsunterstützten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Dafür müssen sie jährlich im Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 10. – erstmalig im Jahr 2014 – das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden ihrer Gesellschafter elektronisch beim BZSt abfragen (sog. Regelabfrage).

Inzwischen wurden verschiedene Ausnahmeregelungen zur Entlastung der Kapitalgesellschaften getroffen. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob in Ihrem Fall – aufgrund einer der folgenden Punkte – die geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt vorerst unterbleiben kann.

Ausgenommen sind:

- **Ein-Mann-Gesellschaften**, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. **keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft** angehört (Achtung: Sobald der Gesellschaft eine zweite natürliche Person angehört, müssen Zulassung und Abfrage beim BZSt erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die o. g. Merkmale (z. B. konfessionslos) auch auf diese Person(en) zutreffen.

- Kapitalgesellschaften, die eine **Ausschüttung** im Folgejahr mit Sicherheit **ausschließen können**. Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage (jeweils 1. 9. - 31. 10.) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, weil diese z. B. vertraglich oder durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, müssen keine Registrierung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des KiStAM beim BZSt erfolgen.
- Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige **Ausschüttung** vorzunehmen. In Einzelfällen kann z. B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverhaltens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben. Allerdings muss jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete **in der Lage sein**, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage **unterjährig nachzuholen** (sog. Anlassabfrage). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, benötigen Sie in diesem Fall jedoch unbedingt von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt.
- Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die **niemals Gewinne ausschütten**.

Hinweis: Darüber hinaus hat das BZSt in einem weiteren Katalog nunmehr auch Antworten auf vielfach aufgeworfene Einzelfragen zur Registrierung im BZSt-Online-Portal und zur Verfahrenszulassung veröffentlicht. Darunter u. a. den Hinweis, dass jede Gesellschaft, die zur Verfahrensteilnahme verpflichtet ist, aber einen Datenübermittler zur Abfrage beauftragt, sich dennoch **selbst registrieren** muss.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Arbeitszimmer bei Zuweisung durch Arbeitgeber

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind steuerlich nicht absetzbar, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Büro-Arbeitsplatz zugewiesen hat, den der Arbeitnehmer tatsächlich nutzen kann. Ist der Büro-Arbeitsplatz jedoch wegen baulicher Mängel nicht nutzbar, kann der Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend machen.

Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausnahmsweise dann steuerlich absetzbar, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es können dann bis zu 1.250 € als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Streitfall: Ein Pfarrer wohnte im Obergeschoss des Pfarrhauses und richtete sich dort ein häusliches Arbeitszimmer ein. Im Erdgeschoss befanden sich verschiedene Arbeitsräume, deren Nutzung das Pfarramt gestattet hatte; hierzu gehörte u. a. auch ein sog. Amtszimmer. Nach den Angaben des Pfarrers war das Erdgeschoss wegen baulicher Mängel nicht nutzbar. Das Finanzamt erkannte die vom Pfarrer geltend gemachten Kosten für das häusliche Ar-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

beitszimmer in Höhe von 635 € nicht an, weil diesem ein anderer Arbeitsplatz, nämlich das Amtszimmer im Erdgeschoss, zur Verfügung stand.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück und machte dem FG folgende Vorgaben:

- Damit der Pfarrer die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer im Obergeschoss absetzen kann, darf ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden haben. Als „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz anzusehen, der für Büroarbeiten genutzt werden kann und den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich zugewiesen hat. Weitere Anforderungen muss der andere Arbeitsplatz zwar nicht erfüllen. Er muss jedoch tatsächlich genutzt werden können.
- Im Streitfall hat das Pfarramt dem Pfarrer zwar die Räume im Erdgeschoss des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt, u. a. auch das sog. Amtszimmer. Das FG muss nun klären, ob das Amtszimmer und ggf. auch die anderen Räume für Büroarbeiten geeignet waren und ob die Räume trotz ihrer Baumängel tatsächlich nutzbar waren.

Hinweis: Eigentlich hätte der Fall bei Vorlage einer aussagekräftigen Bescheinigung des Pfarramts nicht zu Gericht kommen dürfen: Das Pfarramt hätte bescheinigen können, welche Räume dem Pfarrer für Verwaltungsarbeiten zur Verfügung gestellt wurden und dass diese Räume entweder tatsächlich nutzbar oder aber tatsächlich nicht nutzbar waren. Stattdessen hatte das Pfarramt lediglich bescheinigt, dass das Amtszimmer im Erdgeschoss „nach dem Vortrag des Pfarrers wegen Baumängeln nicht als Arbeitszimmer nutzbar sei“. Damit hat sich das Pfarramt um eine eigene Aussage zur tatsächlichen Nutzbarkeit des sog. Amtszimmers gedrückt – mit der Folge, dass nun das Gericht den Sachverhalt aufklären muss.

WIRTSCHAFTSRECHT

Details zum Mindestlohn

Mit dem kürzlich verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie ist es amtlich: Ab dem 1. 1. 2015 gilt in Deutschland in den meisten Branchen ein Mindestlohn von 8,50 €/Stunde.

Hier die Fakten im aller Kürze:

Ab dem 1. 1. 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 €. **Bis zum 31. 12. 2016** sind niedrigere Löhne nur

dann erlaubt, wenn ein entsprechender **Tarifvertrag** dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für **allgemein verbindlich** erklärt wurde. Dies betrifft beispielsweise die fleischverarbeitende Industrie, die Zeitarbeitsbranche und das Friseurhandwerk. Im Hotel- und Gaststättengewerbe dagegen sind die Tarifgespräche gescheitert, sodass hier der Mindestlohn zum 1. 1. 2015 anzuwenden ist.

Ab dem **1. 1. 2017** wird der Mindestlohn dann für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50 € liegen und ausnahmslos **für alle Branchen** gelten. Ab dem 1. 1. 2018 gilt dann ein von der Mindestlohnkommission festgesetzter allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

Für **Zeitungszusteller** gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns: Ab dem 1. 1. 2015 erhalten sie mindestens 75 Prozent, ab dem 1. 1. 2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1. 1. bis zum 31. 12. 2017 sind es dann 8,50 €, und danach bekommen sie den von der Mindestlohnkommission beschlossenen Mindestlohn ohne Einschränkung.

Der Mindestlohn gilt auch für **Saisonkräfte in der Landwirtschaft**. Allerdings wird hier die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre). Die Höhe des Mindestlohns wird hierdurch nicht beeinflusst.

Der Mindestlohn gilt auch für **Minijobber**.

Für ein **(Pflicht)-Praktikum** im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium wird **kein Mindestlohn** gezahlt. Auch freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Praktikanten, die während eines Studiums oder einer Ausbildung ein **freiwilliges Praktikum** machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die über drei Monate hinausgehen. Anspruch auf den Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat.

Bei Beschäftigten, die zuvor über **ein Jahr arbeitslos** waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. Zum 1. 6. 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2014

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 9. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 9. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 9. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2014 |